

Anlage 1

9.05.08.2

ORDNUNG

zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 08.06.2015

(Zweite Änderung)

vom

Aufgrund des § 51 Ziff. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am _ _ _ _ folgende Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 08.06.2015 (Zweite Änderung) beschlossen:

Artikel 1

1. Nach Ziffer 2.8 wird folgende Ziffer 2.9 eingefügt:

„Abweichend von den Regelungen der Ziffern 2.1 bis 2.7 kann die VIP-Lounge des Auestadions für Veranstaltungen separat gemietet werden. Der Mietzins beträgt 80,00 € pro angefangene Stunde zzgl. Mehrwertsteuer. Auf- und Abbauzeiten zählen zur Mietdauer. Die Ziffern 2.4 und 2.7 gelten entsprechend. Soweit sich die Ausstattung in der VIP-Lounge im Eigentum der Stadt Kassel befindet, ist ihre Nutzung im Nutzungsentgelt enthalten.“

2. Die bisherige Ziffer 2.9 wird Ziffer 2.10.
3. In Ziffer 5.3 Satz 2 werden nach den Wörtern „nach Ziffer 2.2“ die Wörter „bzw. nach Ziffer 2.9“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister